



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

13/SN-175/ME

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 921.080/2-II/A/1/89

RV (800/BG)

DPE
88 GE/1989
GEND

An
 die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
 den Rechnungshof
 die Volksanwaltschaft
 den Verfassungsgerichtshof
 den Verwaltungsgerichtshof
 alle Bundesministerien
 die Sektion I des Bundeskanzleramtes
Vertret. das Sekretariat von Frau Staatssekretär DÖHNL
 das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. STUMMVOLL
 die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
 die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
 die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
 alle Ämter der Landesregierungen
 die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederöster-
 reichischen Landesregierung
 den Österreichischen Städtebund
 den Österreichischen Gemeindebund
 die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
 den Österreichischen Arbeiterkammertag
 die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
 den Österreichischen Landarbeiterkammertag
 den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
 alle Rechtsanwaltskammern
 die Vereinigung Österreichischer Industrieller
 den Österreichischen Gewerkschaftsbund
 die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
 den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
 Dienstes
 den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
 den Österreichischen Bundestheaterverband
 die Österreichische Rektorenkonferenz
 den Verband der Professoren Österreichs
 den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
 den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
 den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub

Sachbearbeit	Klappe
Prasser	2560

Betrifft: Reisegebührenvorschrift 1955;
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Reisege-
 bührenvorschrift 1955 geändert wird (RGV-Novelle 1989);
 Anhebung der Tages- und Nächtigungsgebühren;
 Rundschreiben

- 2 -

Mit Beschuß der Bundesregierung vom 7. März 1989 wurde der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird (RGV-Novelle 1989), dem Nationalrat zur parlamentarischen Behandlung vorgelegt.

Mit dieser Regierungsvorlage ist u.a. beabsichtigt, mit Wirkung vom 1. Mai 1989 das Kilometergeld für zu Fuß zurückgelegte Wegstrecken, die Vergütung für die Befahrung von Gruben, die Inlandsreisezulagen (Tages- und Nächtigungsgebühren) sowie die Pauschalvergütungen im Gendarmeriedienst und im Vermessungsdienst anzuheben.

Der Regierungsvorlage zufolge soll somit das Kilometergeld für zu Fuß innerhalb von 24 Stunden zurückgelegte Wegstrecken (§ 11 Abs. 1)

1. für den ersten bis fünften Kilometer je 2,60 S,
 2. ab dem sechsten Kilometer je 5,20 S
- betragen.

Die Vergütung für die Befahrung von Gruben (§ 11 Abs. 6) soll auf 19 S angehoben werden.

Für die Reisezulagen (§ 13 Abs. 1) sollen folgende Ansätze gelten:

In der Gebühren- stufe	Tagesgebühr in Schilling		Nächtigungs- gebühr in Schilling
	Tarif I	Tarif II	
1	249	195	142
2	288	228	142
3	327	249	196
4	363	282	249
5	465	357	249

Die Pauschalvergütung im Gendarmeriedienst (§ 39 Abs. 2) soll

1. für die Bezirksgendarmeriekommendanten, deren Stellvertreter und die Beamten der Außenstellen der Verkehrsabteilungen..... 1 024 S,
 2. für die übrigen Beamten 512 S
- betragen.

- 3 -

Die Pauschalvergütung im Vermessungsdienst (§ 64 Abs. 1) soll auf 47 S angehoben werden.

Um allfällige verwaltungsaufwendige Rückverrechnungen vermeiden zu helfen, weist das Bundeskanzleramt auf diese bevorstehenden Änderungen im Reisegebührenrecht und darauf hin, daß die RGV-Novelle 1989 – unvorgreiflich der parlamentarischen Beschußfassungen – vermutlich im Frühjahr im Bundesgesetzblatt kundgemacht wird.

30. März 1989

Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



